



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule Fulda			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Gesundheitsförderung			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2008/2009			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	90 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	97 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	47 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2.
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	14.05.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule Fulda, Fachbereich Pflege und Gesundheit, angebotene Studiengang „Gesundheitsförderung“ ist ein Bachelorstudiengang (B.Sc.), der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Der Bachelorstudiengang soll Studierende dazu befähigen, wissenschaftlich basierte Konzepte der Gesundheitsförderung und Prävention zu entwickeln, umzusetzen und zu evaluieren. Dies umfasst die Orientierung an gesundheitswissenschaftlichen Modellen und Theorien, die systematische und adressatenspezifische Bedarfsermittlung, die systematische Recherche nach der externen Evidenz, die partizipative und interventionstheoretisch fundierte Entwicklung von nachhaltig wirksamen Strategien sowie die Evaluation von gesundheitsfördernden und präventiven Maßnahmen. Die Studierenden haben u. a. eine Berufsfeldpraxis im Umfang von 25 CP im vierten Semester zu absolvieren. Während 16 Wochen in Vollzeit (oder entsprechender Teilzeitäquivalente) werden eines oder mehrere Praktika in Tätigkeitsfeldern der Gesundheitsförderung absolviert. Parallel findet ein Wahlmodul im vierten Semester statt, in dem die Studierenden ihr Kompetenzprofil entweder hinsichtlich Methoden der Anwendung oder der Forschung vertiefen können. Im fünften und sechsten Semester werden die drei Schwerpunktbereiche „Gesundheitsförderung in institutionellen Settings“, „Gesundheitskommunikation“ und „Gesundheitsberichterstattung und Kommunale Gesundheitsförderung“ angeboten. In diesen Schwerpunkten soll das in den ersten vier Semestern gewonnene Wissen eingesetzt und angewendet werden. Das im fünften und sechsten Semester stattfindende Studienprojekt im Umfang von 15 CP dient dazu, dass sich die Studierenden in Anlehnung an ihrem gewählten Schwerpunkt entweder anwendungsorientiert oder stärker forschungsorientiert mit einer Thematik aus dem Bereich Gesundheitsförderung oder Prävention auseinandersetzen. Die Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiengangs können in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern aktiv werden, z. B. im Bereich der Betrieblichen Gesundheitsförderung, in der kommunalen Gesundheitsförderung, in der Gesundheitsberichterstattung auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene, in der Projekt- und Netzwerkarbeit für unterschiedliche Settings sowie im Bereich der Gesundheitskommunikation.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.854 Stunden Präsenzzeit, 640 Stunden Praktikum und 2.906 Stunden Selbstlernzeit. Der Studiengang ist in 17 Module gegliedert, von denen 14 erfolgreich absolviert werden müssen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist die Hochschulzugangsberechtigung gemäß dem Hessischen Hochschulgesetz (Prüfungsordnung § 2).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Aus Sicht der Gutachtenden handelt es sich bei dem Curriculum des zu reakkreditierenden Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung“ um ein stabiles Gesamtkonzept, welches klar mit den angestrebten Qualifikationszielen korrespondiert. Grundsätzlich wurden die Gutachtenden durch die Erläuterungen der Hochschule von der fachlichen und didaktischen Qualität des Studiengangs überzeugt.

Die Gutachtenden bewerten insbesondere die Auseinandersetzung der Hochschule mit dem Aufbau und der Logik des Praktikums und dessen Einbettung im Studiengang als sehr positiv. Zudem nehmen die Gutachtenden die gründliche Darstellung der Weiterentwicklung des Studiengangs, insbesondere der Schwerpunktmodule, wahr. Die Gutachtenden nehmen ebenfalls positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule zukünftig ein besonderes Augenmerk auf den Personalaufwuchs, die Digitalisierungsstrategien sowie auf die kontinuierliche Dokumentation von Verbleibstudien legen wird. Die Gutachtenden heben die sehr gute Lernqualität, welche durch das hohe Engagement der Mitarbeitenden der Hochschule sowie der fachlichen Qualität der Lehrenden zustande kommt, hervor. Die Studierenden betonen vor Ort einen sehr großen Kompetenzgewinn infolge des Studiengangskonzepts und aufgrund des persönlichen Einsatzes der Lehrenden. In den Erläuterungen der Studierenden wurden die hohe Beratungskompetenz der Lehrenden sowie die enge Betreuung hervorgehoben. Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass das Gesamtkonzept des Studiengangs eine große Flexibilität für Studierende bietet und die Studierbarkeit gewährleistet wird.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	7
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	8
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	8
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	10
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	17
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	18
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	20
3 Begutachtungsverfahren	22
3.1 Allgemeine Hinweise	22
3.2 Rechtliche Grundlagen	22
3.3 Gutachtergruppe	22
4 Datenblatt	23
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	23
4.2 Daten zur Akkreditierung	23
5 Glossar	24
Anhang	25

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO¹)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung“ ist als Vollzeitstudiengang konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist laut Hochschule generalistisch ausgerichtet. Im 4. Semester ist das Modul „Berufsfeldpraxis in der Gesundheitsförderung“ mit 25 CP vorgesehen. An dieser Stelle wird der Theorie-Praxis-Transfer systematisch vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Bestandteil des Moduls sind 640 Stunden einschlägige Praxis, ggf. in unterschiedlichen Teilpraktika, in einem Tätigkeitsfeld der Gesundheitsförderung. Im Modul „Forschung in der Gesundheitsförderung“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Gebiet der Gesundheitsförderung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung“ ist die Erfüllung der Bedingungen, die zur Zulassung zu einem grundständigen Studiengang nach hessischem Hochschulgesetz gelten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

¹ Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Hessische Studienakkreditierungsverordnung - StakV) vom 22.06.2019.

Dokumentation/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsförderung“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 17 Module vorgesehen, von denen 14 studiert werden müssen. Für die Module werden 5, 10 oder 15 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die verwendete Sprache im vorliegenden Modul sowie die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 28 der „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda“ ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Forschung in der Gesundheitsförderung“ 12 CP und für das begleitende Kolloquium 3 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.854 Stunden auf Präsenzzeit, 640 Stunden auf das Praktikum und 2.906 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Hochschule nimmt in ihrem Selbstbericht Bezug zum Umgang mit den Empfehlungen der letzten Re-Akkreditierung. Empfohlen wurde, das Profil des Studiengangs in der Außendarstellung transparenter zu machen. Dies wurde auf der Homepage und im Flyer überprüft und angepasst. Es wurde darauf geachtet, dass das gesundheitswissenschaftliche Profil mit den methodischen Schwerpunktsetzungen transparent ist. Ebenfalls detailliert werden im Selbstbericht die Abänderungen der Schwerpunktmodule beschrieben. Zudem wurden zwei neue Professuren besetzt, mit den Denominationen: „Gesundheitskommunikation und Patienteninformation“ und „Sozialepidemiologie und Gesundheitsberichterstattung“.

Aus Sicht der Gutachtenden handelt es sich bei dem Curriculum des zum zweiten Mal zu reakkreditierenden Bachelorstudiengangs „Gesundheitsförderung“ um ein stabiles Gesamtkonzept, welches klar mit den angestrebten Qualifikationszielen korrespondiert. Grundsätzlich wurden die Gutachtenden durch die Erläuterungen der Hochschule von der fachlichen und didaktischen Qualität des Studiengangs überzeugt. Die Gutachtenden heben die sehr gute Lernqualität, welche durch das hohe Engagement der Mitarbeitenden der Hochschule sowie durch die fachliche Qualität der Lehrenden zustande kommt, hervor. Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass das Gesamtkonzept des Studiengangs eine große Flexibilität für Studierende bietet und die Studierbarkeit gewährleistet wird. Die Schwerpunkte der Bewertung lagen insbesondere auf dem Praktikum und dessen Einbettung in den Studiengang, dem geplanten personellen Aufwuchs, der eingesetzten Lehr- und Lernformen sowie den kontinuierlichen Evaluierungen der Lehrveranstaltungen und des Verbleibs der Absolventinnen und Absolventen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung“ befähigt Studierende, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden Strategien und Konzepte der Gesundheitsförderung zu entwickeln, umzusetzen und zu bewerten sowie damit zur Erweiterung gesundheitswissenschaftlichen Wissens beizutragen. Die Studierenden erwerben die Kompetenzen, den Bedarf an Gesundheitsförderung systematisch und adressatenspezifisch zu

erheben, geeignete Maßnahmen und deren Evidenz zu recherchieren, daraus interventionstheoretisch fundierte Strategien abzuleiten bzw. zu entwickeln, die auch die nachhaltige Implementierung berücksichtigen, sowie Konzepte und Maßnahmen zu evaluieren.

Persönlichkeitsentwicklung erfolgt u. a. über die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit den Prinzipien der Gesundheitsförderung: Partizipation, Empowerment und Chancengleichheit; über die vielfältige Beteiligung im Studium, z. B. im studentischen Projekt und in Arbeitsgruppen, sowie über die Beteiligung an den Gremien und die Mitwirkung an Projekten als studentische Hilfskräfte.

Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen finden sich in folgenden Bereichen: Betriebliche Gesundheitsförderung, Kommunale Gesundheitsförderung, Gesundheitsberichterstattung auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene, Projektarbeit und Netzwerkarbeit für unterschiedliche Settings und Gesundheitskommunikation.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein (s. hierzu auch § 12). Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsbildung.

Die Tätigkeitsfelder der bisherigen Absolventen und Absolventinnen stellen im Wesentlichen die durch die Hochschule dargestellten Berufsfelder dar, was die Gutachtenden positiv zur Kenntnis nehmen. Mit Verweis auf die Befragung der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs und der von einzelnen Studierenden angedeuteten „mangelnden Berufsorientierung“ des Praktikums fragen die Gutachtenden, ob ein späterer Zeitpunkt des Praktikums im Verlauf des Studiengangs sinnvoll wäre. Die Programmverantwortlichen legen den Gutachtenden nachvollziehbar dar, dass im Zuge des letzten Akkreditierungszeitraumes ein Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden diesbezüglich stattgefunden hat mit dem Ergebnis, dass weniger die Lage des Praktikums der Grund sei, sondern die Vorbereitung auf unterschiedliche Berufsfelder. Daher haben die Programmverantwortlichen „Qualifikationspfade“ entworfen (s. Selbstbericht S. 10), um abzubilden, welche Kompetenzen für welche Arbeitsfelder gefordert sind und wie diese im Studienverlauf aufgegriffen werden. Die Gutachtenden bewerten die Entwicklung dieser Qualifikationspfade als sehr positiv und hilfreich für Studierende als Vorbereitung. Laut den Studierenden gelingt es dem Praxisreferat der Hochschule im Laufe des Studiengangs sehr gut, die Studierenden an die Praxis „heranzuführen“ und über die möglichen späteren Tätigkeitsfelder zu informieren.

Thematisiert wurde von den Studierenden die heterogene Zusammensetzung der Studierendengruppen, die sich auf das Vorwissen speziell bio-medizinischer, statistischer sowie wissenschaftlicher Grundlagen bezieht. Vor dem Hintergrund der ohnehin geplanten Reduzierung von zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber (80 statt 90) empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, in der Zulassungsordnung Minimalanforderungen bzgl. der geforderten methodischen bzw. inhaltlichen Vorkenntnisse aufzunehmen. Beim Schaffen weiterer polyvalenten Module, die grundsätzlich von den Gutachtenden begrüßt werden, regen die Gutachtenden an, diesen Balanceakt von Polyvalenz, Studierendenzahlen und Personal zu beobachten (s. auch § 12).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte in die Zulassungsordnung des vorliegenden Bachelorstudiengangs Minimalanforderungen bzgl. der geforderten methodischen bzw. inhaltlichen Vorkenntnisse aufnehmen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung“ umfasst insgesamt 14 Pflichtmodule inklusive der Abschlussarbeit, sowie ein Wahlmodul und zwei Schwerpunktmodule (vgl. Studienverlaufsplan I und II), aus denen die Studierenden jeweils einen von drei Schwerpunkten (vgl. Prüfungsordnung § 5 Abs. 3) wählen können.

In den ersten drei Semestern des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsförderung“ liegt der Schwerpunkt auf dem Erwerb von Wissen und Verstehen, während vom vierten bis sechsten Semester der Fokus darauf liegt, vorhandenes Wissen einzusetzen und anzuwenden und neues Wissen zu erzeugen. Das erste Semester dient insbesondere der thematischen Orientierung für die Studierenden. So werden in dem Modul „Gesundheitswissenschaftliches Denken und Arbeiten“ die Grundlagen für das Wissenschaftsverständnis gelegt, während im Modul „Grundlagen und Handlungsfelder der Gesundheitsförderung und Prävention“ ein erster Einblick in die thematische Breite gesundheitsförderlicher und präventiver Ansätze gelegt wird. Im zweiten Semester erfolgt eine Fundierung der im ersten Semester erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, während im dritten Semester stärker auf konzeptionelle Kompetenzen und systematische Vorgehensweisen vorbereitet wird, welche die Anwendung, Vertiefung und Spezialisierung ab dem vierten Semester vorbereiten.

Im vierten Semester ist das Modul „Berufsfeldpraxis in der Gesundheitsförderung“ (25 ECTS) vorgesehen, das von der Studiengangreferentin im Sinne eines Theorie-Praxis-Transfers systematisch vorbereitet, begleitet und nachbereitet wird. Bestandteil des Moduls sind 640 Stunden in einschlägiger Praxis entsprechend 16 Wochen Vollzeit- oder Teilzeit-Äquivalent, ggf. in unterschiedlichen Teilpraktika bzw. in einem Tätigkeitsfeld der Gesundheitsförderung.

Die Schwerpunktsetzung erfolgt im fünften (Schwerpunktmodul I) und sechsten Semester (Schwerpunktmodul II) jeweils im Umfang von zehn CP. Die Schwerpunkte sind: 1) Gesundheitsförderung in institutionalisierten Settings, 2) Gesundheitskommunikation und 3) Gesundheitsberichterstattung und kommunale Gesundheitsförderung. Sie bestehen jeweils aus zwei verbindlichen Modulen, wobei die Studierenden angeregt werden, ihr studentisches Projekt und die Abschlussarbeit ebenfalls dem Schwerpunkt entsprechend zu wählen, wobei die Studierenden ihr Profil jedoch komplett nach ihren eigenen Vorstellungen entwickeln können.

Die Hochschule unterteilt den Kompetenzerwerb in unterschiedliche Kategorien. Die wissenschaftlich-methodischen Kompetenzen werden von Beginn an stufenweise aufgebaut. Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen werden insbesondere in den Modulen „Biologische und ökologische Determinanten von Gesundheit“ und „Gesundheitsbeeinträchtigungen in Bevölkerungen“ gelegt, und in späteren Modulen vertieft. Die Kompetenz (sozialwissenschaftliche) Theorien zu verstehen, wird im Modul „Grundlagen und Handlungsfelder der Gesundheitsförderung und Prävention“ vorbereitet, im Modul „Gesundheitliche Ungleichheit“ entwickelt und im Modul „Strategien der Gesundheitsförderung“

aufgegriffen und verbreitert. In vielen Modulen wird projekt- bzw. produktorientiert gelehrt, um Handlungskompetenzen zu fördern.

Freiräume für selbstgestaltetes Studium bestehen darüber hinaus in der thematischen Wahl bei Kolloquien und Hausarbeiten sowie der Abschlussarbeit (sieben Module), bei der Wahl des Praktikums, beim Wahlmodul und bei der Wahl des studentischen Projektes, bei dem zwischen 5 bis 6 verschiedenen Projekten gewählt werden kann.

Vier methodische Module und die Module des 2. Semesters sind polyvalent. Sie werden mit thematisch passenden Beispielen angereichert, können aber gleichermaßen auch in anderen Studiengängen des Fachbereichs besucht werden. Dies lässt zum einen mehr Gestaltungsoptionen bei der individuellen Stundenplangestaltung zu – so kann das Modul „Gesundheitsbeeinträchtigungen in Bevölkerungen“ sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester besucht werden, zum anderen können fünf der sechs Module wahlweise auch in Englisch absolviert werden. Die für den Studiengang spezifischen Module sind zum Teil auch Schwerpunktmodule für den Studiengang International Health Sciences, womit eine über das nationale Denken hinausreichende Perspektive systematisch gefördert wird.

Im vorliegenden Studiengang sind, neben dem Praktikum, die Lehr- und Lernformen „Seminar“, „Seminaristischer Unterricht“ und „Übung“ vorgesehen (vgl. Modulhandbuch).

Es besteht nach § 5 der Prüfungsordnung die Möglichkeit der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten (APEL-Verfahren) im Umfang von bis zu 90 ECTS.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich orientiert sich das Studiengangskonzept nach Ansicht der Gutachtenden am Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse und korrespondiert zu den unter § 11 genannten Qualifikationszielen.

Ein Themenschwerpunkt vor Ort war, wie bereits unter § 11 beschrieben, der Zeitpunkt des im vierten Semester stattfindenden Praktikums und den anschließenden Schwerpunktmodulen. Aus Sicht der Lehrenden sowie den Studierenden haben die Studierenden die Möglichkeit, sich im Rahmen des Praktikums sowie der Schwerpunktsetzung ein eigenes Profil zu kreieren (s. hierzu auch § 11) und sich somit ein berufliches Selbstbild zu schaffen. Dies begrüßen die Gutachtenden grundsätzlich sehr, weisen jedoch darauf hin, dass die Studierenden nach Abschluss des Studiums keine spezifischen Kenntnisse bzw. Kompetenzen eines einschlägigen Arbeitsfeldes vorweisen können. Die Studierenden weisen in ähnlicher Weise kritisch darauf hin, dass bisher keine direkte Verknüpfung hergestellt wird zwischen dem Schwerpunkt und der durch das Praktikum gewonnenen Erfahrungen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule dahingehend an, mögliche Schnittstellen des Praktikums und der Schwerpunktsetzung im Sinne einer Vorbereitung auf die spätere Erwerbstätigkeit herzustellen und transparent zu vermitteln.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Diskussion waren die eingesetzten bzw. geplanten Lehr- und Lernformen. Die Gutachtenden befragten die Programmverantwortlichen vor Ort zu der Umsetzung der Seminare bzw. des seminaristischen Unterrichts der insgesamt 90 Studierenden pro Kohorte. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass die Lehre zunehmend in (Klein-)Gruppen durchgeführt wird, welche aus räumlicher und sächlicher Sicht sehr gut durchführbar ist, jedoch aus Sicht der personellen Ressourcen (noch) keine Entlastung darstellt (s. hierzu auch § 12 Personal). Die Gutachtenden regen die Hochschule dahingehend an, die jeweiligen Module mit einer höheren Selbstlernzeit zu bemessen, um dadurch auch eigene personelle Ressourcen zu sparen.

In diesem Zuge wurde auch der mögliche Einsatz von Blended-Learning Ansätzen von den Gutachtenden in die Diskussion gebracht. Den Erläuterungen der Fakultätsleitung und der Lehrenden zufolge werden derzeit Digitalisierungsstrategien auf Hochschul- und Fachbereichsebene sowie konkret für die Nutzung in der Lehre entwickelt, mit dem Ziel der „digital unterstützten Lehre“. Die Lehrenden erklären, dass zudem bereits Konzepte mit dem Ziel entwickelt werden, das Thema Gesundheitsförderung und Digitalisierung auch in

didaktischer Hinsicht zu vermitteln, insbesondere den Bereich der digitalen Kommunikation in der Gesundheitsförderung sowie in der Berufspraxis bzw. in unterschiedlichen Berufsfeldern. Für die Gutachtenden sind diese Ausführungen nachvollziehbar. Sie unterstützen die Programmverantwortlichen darin, inhaltlich sowie didaktisch das Thema Gesundheitsförderung und Digitalisierung anzugehen. Die Studierenden heben die grundsätzlich gute Verknüpfung der Module positiv hervor und bemerken zudem, dass die Präsenzzeit in einigen Modulen, speziell der Statistik und der Forschung, zwar hilfreich, aber nicht unbedingt notwendig sei. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Nutzbarkeit bzw. Nützlichkeit von Blended-Learning Formaten speziell in den wissensbasierten Modulen zu überprüfen.

Gleichzeitig sollte nach Ansicht der Gutachtenden darauf geachtet werden, Methodenkenntnisse, insbesondere die „soft-skills“ der Studierenden zu fördern, was die Studierenden ebenfalls explizit als Wunsch äußerten. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule dahingehend, Methodenkenntnisse und -kompetenzen der Studierenden hinsichtlich der „soft-skills“ (Kommunikation, Präsentation, Moderation etc.) im Rahmen der Lehrveranstaltungen mit Bezug zur Berufspraxis verstärkt methodisch fundiert einzubringen sowie deren Umsetzung im Modulhandbuch den Studierenden gegenüber transparent darzustellen. Zudem könnten die unterschiedlichen seminaristischen Lehrformen im Modulhandbuch geschärft und deren „Operationalisierung“ dargestellt werden. Zudem empfehlen die Gutachtenden, die wissenschaftlichen Konzepte und Materialien, wie im Selbstbericht beschrieben, ebenfalls ins Modulhandbuch aufzunehmen.

Aus Sicht der Gutachtenden sind die Regelungen zur Anerkennung von hochschulischen Leistungen sowie zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Mögliche Schnittstellen des Praktikums und der Schwerpunktsetzung im Sinne einer Vorbereitung auf die spätere Erwerbstätigkeit sollten seitens der Hochschule hergestellt und transparent vermittelt werden.
- Die Nutzbarkeit bzw. Nützlichkeit von Blended-Learning Formaten speziell in den wissensbasierten Modulen sollte überprüft werden.
- Die „soft-skills“ (Kommunikation, Präsentation, Moderation etc.) der Studierenden sollten im Rahmen der Lehrveranstaltungen mit Bezug zur Berufspraxis stärker methodisch fundiert eingebracht sowie deren Umsetzung im Modulhandbuch den Studierenden gegenüber transparent dargestellt werden.
- Die wissenschaftlichen Konzepte und Materialien, wie im Selbstbericht beschrieben, sollten ebenfalls ins Modulhandbuch aufgenommen werden.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Ein Mobilitätsfenster ist grundsätzlich aufgrund der Studienstruktur gegeben bzw. auch seitens der Hochschule erwünscht. Hierfür eignet sich insbesondere das vierte Semester. Es besteht die Möglichkeit im Rahmen eines Auslandssemesters die absolvierten Module an der Partnerhochschule als eigener Schwerpunkt im Studium anerkennen zu lassen. Das eigentlich im vierten Semester stattfindende Praktikum kann im fünften Semester nachgeholt werden. § 22 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda vom 11. Juli 2018 legt die Regeln der Anerkennung allgemein fest. Ein Modul („Studienprojekt“) erstreckt

sich über zwei Semester (fünftes und sechstes Semester). Das Referat für Internationales unterstützt am Fachbereich die Studierenden bei der Auslandsmobilität.

Im letzten Akkreditierungszeitraum haben 54 Studierende des Studiengangs ein Auslandsemester in Anspruch genommen. Weitere 13 Studierende haben im selben Zeitraum ein Auslandspraktikum absolviert. Durchschnittlich drei Studierende besuchen pro Jahr eine Internationale Summer-/Winter-School. Unter den Zielländern führt Dänemark aufgrund der guten Kooperation mit den Hochschulen Aarhus und Kopenhagen. Sieben Studierende waren in Maastricht (Niederlande), 3 in der Schweiz, je 2 in den USA, Rumänien, Türkei, UK und Österreich. Weitere Ziele sind Australien, Tschechien, Finnland, Frankreich, Südafrika, Tansania, Ghana, Uruguay und Peru.

Hinderungsgründe, ein Auslandssemester zu absolvieren, sind vor allem finanzielle Gründe wie bspw. eine begrenzte Anzahl möglicher Erasmus-Förderungen oder kein umfassender finanzieller Ausgleich und noch ausbaufähige Kooperationsstrukturen. Seit Anfertigung des Selbstberichts wurde am Fachbereich Pflege und Gesundheit das vom Deutschen Akademischen Austauschdienst finanzierte Projekt „HAW.International“ (Laufzeit: 01.10.2019 bis 30.09.2021) gestartet. Hiermit erhofft sich die Hochschule, dass sich der Anteil der ein Auslandspraktikum absolvierenden Studierenden erhöht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden sind ausreichend Möglichkeiten für Mobilitätsfenster gegeben. Aus den Gesprächen mit den Studierenden wurde deutlich, dass das Praxisreferat sowie das International Office die Studierenden vor, während sowie nach der praktischen Tätigkeit sehr gut betreut.

Im Gespräch mit den Lehrenden wurde für die Gutachtenden nachvollziehbar erläutert, dass die Studierenden in jedem Fall ein Praktikum absolvieren müssen. Solche Studierenden, die sich für ein Auslandssemester entscheiden, müssen ihr Praktikum im Anschluss nachholen. Diejenigen, die sich für ein Auslandssemester entscheiden können sich jedoch Studieninhalte in Form der geforderten Schwerpunktmodule anrechnen lassen. Die Programmverantwortlichen beschreiben vor Ort, dass die Anrechnung in Form eines Learning Agreements geregelt wird. Die Studierenden heben im Gespräch die Flexibilität hinsichtlich des Mobilitätsfensters hervor; es ist ebenfalls möglich, das Praktikum im siebten Semester durchzuführen oder aber in zwei Stationen zu „splitten“. Die Gutachtenden regen die Hochschule an, die Regelungen bzgl. der Anrechnung des Schwerpunktmoduls sowie der Möglichkeiten für Praktika in der Studien- und Prüfungsordnung transparent zu verankern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 20 hauptamtliche Lehrende tätig, die von denen im Studiengang in Vollaustattung zu erbringenden 460 SWS 75 % (laut eingereichter Lehrverflechtungsmatrix) abdecken. Die Betreuungsrelation von hauptamtlich Lehrenden und Studierenden betrug im Sommersemester 2019 bei Vollaustattung 1:55. Die Professur „Gesundheitliche Chancengleichheit und Gesundheitsförderung“ konnte

aufgrund des Fehlens von ausreichend berufungsfähigen Personen noch nicht besetzt werden. Die Professur wird insgesamt 36 SWS pro Jahr zu lehren haben, mit 22 SWS soll sie im Studiengang Gesundheitsförderung in der Lehre verankert werden. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die siebzehn Lehrbeauftragten decken durchschnittlich 25 % der Lehre ab.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der professoral Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im vorliegenden Studiengang und das Lehrdeputat hervor.

Die Hochschule Fulda fördert gemäß ihrem Leitbild die eigenständige Forschung ihrer Mitglieder und Einrichtungen. Sie sieht diese Forschung als unentbehrlich an zur Sicherung der Qualität und kontinuierlichen Verbesserung der Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden betonen das hohe Engagement der Lehrenden und der Studiengangleitung für den Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung“. Das Gutachtergremium erachtet das Lehrpersonal des Fachbereichs als fachlich sehr gut aufgestellt, ebenso heben die Gutachtenden die hohe Qualifizierung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben positiv hervor.

Thematisiert wurde der relativ hohe SWS-Anteil in den jeweiligen Modulen. Seitens der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule wurde argumentiert, dass die SWS-Verteilung dem Vorgehen an der Hochschule entspricht und die verschiedenen Inhalte zu Beginn des Studiums vermittelt werden müssten. Die Gutachtenden regen die Hochschule hierbei an, ggf. auf E-Learning Formate zurückzugreifen, was die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule positiv aufnehmen.

Diskutiert wurde ebenfalls die Relation der professoralen Lehre, welche derzeit 39 % (102 SWS) der Lehre ausmacht, zur Lehre durch die Lehrbeauftragten. Sowohl die Hochschulleitung als auch die Fachbereichsleitung erläutern ausführlich den Plan des starken Personalaufwuchses, der insbesondere durch den Hochschulpakt des Landes gefördert wird. Sie berichten von langwierigen Verfahren, vor allem hinsichtlich der Besetzung der Professur „Gesundheitsförderung und gesundheitliche Chancengleichheit“. Da die Besetzung der genannten Professur für den Fachbereich und den Studiengang von hoher Bedeutung ist, wurde laut Hochschule eine erneute Erweiterungs-/Ergänzungsausschreibung vorgenommen. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Entwicklung des Personalaufwuchses wird die neue Zielgröße der Kohorten von 90 auf 80 von den Gutachtenden sehr begrüßt. Die Gutachtenden empfehlen ein kontinuierliches Monitoring des Personalaufwuchses, um die Nachhaltigkeit des Angebots in der Lehre zu sichern. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals halten die Gutachtenden für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Monitoring des Personalaufwuchses sollte kontinuierlich durchgeführt werden, um die Nachhaltigkeit des Angebots in der Lehre zu sichern.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Dem Studiengang steht als weiteres Personal die Stelle der Referentin des Studiengangs Gesundheitsförderung (0,5) sowie die Stelle der Studiengangkoordinatorin (0,25) zur Verfügung. Der Studiengang partizipiert anteilig am Sekretariat und der fachbereichsinternen IT-Betreuung.

Der Fachbereich verfügt über rund 1.230 m² Unterrichtsfläche in 18 Räumen in vier Gebäuden: drei Unterrichtsgroßräume (jeweils 68 Plätze), acht Unterrichtsräume, davon einer mit 64 m², 2 Projekträume, ein Besprechungsraum mit 36 m², der für Lehrzwecke mitgenutzt wird, 1 PC-Pool mit 66 m² und ein Forschungslabor (Labor für Evidenz und Gesundheitsorganisation: LE:Go) mit 48 m² im Gebäude 31, 6 weitere Räume mit 71 m², dreimal 48 m², 54 m² und 40 m² in den Gebäuden 25 und 34, sowie einen Raum mit 58 m² im Gebäude 24 (weitere Angaben befinden sich im Selbstbericht).

In der Bibliothek stehen über 300 Arbeitsplätze für Studierende zur Verfügung. Zahlreiche Einzel- und Gruppenarbeitsräume sowie ein spezieller „Ruhebereich“ bieten Studierenden unterschiedliche Lernarrangements. Ein mit PCs ausgestatteter Schulungsraum bietet Möglichkeiten für bibliotheksbezogene Einführungen und Schulungen im Studiengang.

Alle Unterrichtsräume sind mit Multimedia geeignetem PC oder Laptop und Beamer mit Internet-Anschluss über das Netz oder W-LAN ausgestattet. Extern ist zeit- und ortsunabhängig ein Zugang ins Hochschulnetz über VPN-Client möglich. Es existiert ein PC-Raum mit 21 Arbeitsplätzen, Zugang mit Nutzerkennung im HS-Netzwerk. Neben der üblichen Software Office 2010 arbeiten die Studierenden mit fachspezifischer Software wie SPSS 24, R-Statistics, MAXQDA, ReyMan, GRADEpro, und dem Literaturverwaltungsprogramm CITAVI (Campuslizenz).

Die Hochschul- und Landesbibliothek Fulda (HLB) umfasst die Bestände der ehemaligen Hessischen Landesbibliothek sowie der ehemaligen Bibliothek der Hochschule auf dem Campus. Der Gesamtbestand umfasst rund 2.400.000 Medien, davon 748.000 Bücher, Zeitschriften und Zeitungen im Print, 32.100 lizenzierte elektronische Zeitschriften, 1.003.000 lizenzierte E-Books, 439 lizenzierte Datenbanken. Fachspezifisch für den Gesundheitsbereich sind mehr als 10.000 Medieneinheiten, davon 49 Printzeitschriften. 8.000 Zeitschriften sind elektronisch entweder frei zugänglich oder aber lizenziert und im IP-Bereich der Hochschule freigeschaltet. An Online-Datenbanken ist insbesondere der Zugang zur Cochrane Library (mit Volltext-Zugriff), zu CINAHL, MIDIRS und PsycINFO, EMBASE, Juris, PSYINDEXplus, Web of Science Core Collection und WISO relevant. Pro Jahr werden für den Gesundheitsbereich rund 50.000,- € für Neuanschaffungen in Print ausgegeben. Neuanschaffungen können unbegrenzt getätigt werden.

Weiterhin wird ein Arbeitsplatz für Sehbehinderte angeboten. In den Gruppenarbeitsräumen gibt es für das gemeinsame Arbeiten Tafeln und Präsentationsbildschirme. Zugang zu den Online-Zeitschriften und Datenbanken sind von allen Computerarbeitsplätzen auf dem Campus uneingeschränkt nach Maßgabe der Benutzungsordnung möglich. Die Bibliothek bietet den Zugang zu weiteren elektronischen Angeboten, die aufgrund Urheberrechtseinschränkungen nur in der HLB benutzt werden dürfen. Externer Zugang über VPN ist bei fast allen elektronischen Angeboten möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungsformen sind in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten (z.B. mündliche Prüfungen) bzw. der Seitenumfang bei schriftlichen Prüfungen angegeben. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, lediglich das Modul „Forschung in der Gesundheitsförderung“ enthält zwei Prüfungen (Abschlussarbeit und deren Verteidigung). Insgesamt sind 18 Prüfungen zu absolvieren, d. h. durchschnittlich drei pro Semester. Es werden laut Hochschule folgende kompetenzorientierte Prüfungsformen für den Studiengang verwendet: sechs Kolloquien, fünf Hausarbeiten, vier Klausuren und drei Portfolios.

Eine nicht bestandene Prüfungsleistung (außer der Abschlussarbeit) kann höchstens zweimal wiederholt werden, gemäß der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule § 20. Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden (§ 26). Der Nachteilsausgleich ist ebenda unter § 21 geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden halten die Vielfalt mündlicher und schriftlicher Prüfungsformen für angemessen. Im Zuge der Überarbeitung der Lehr- und Lernformen regen die Gutachtenden die Lehrenden an, Prüfungen hinsichtlich der Kompetenzorientierung kontinuierlich zu überprüfen. Aus dem Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass speziell das Portfolio als Prüfungsleistung des Praktikums aus Sicht der Studierenden hinsichtlich des Kompetenzerwerbs bzw. Reflexionsgrads überprüft werden könnte. Im Hinblick auf die laut Studierenden heterogene Notenvergabe mündlicher und schriftlicher Prüfungen regen die Gutachtenden an, die Studierenden transparent über die Kriterien der Bewertung zu informieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, sowie die Möglichkeiten der Prüfungsform der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind, mit Ausnahme des Moduls „Studienprojekt“ im Umfang von 15 CP, welches sich über zwei Semester erstreckt. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die genaue Ausgestaltung der Prüfungen wird zu Beginn des Semesters schriftlich bekannt gegeben. Jede Prüfung kann in jedem Semester abgelegt und zweimal wiederholt werden. Bei

drei Prüfungen kann ein Freiversuch auch zur Notenverbesserung in Anspruch genommen werden. Kolloquien und Klausuren finden in den beiden Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit statt, Hausarbeiten und Portfolio sind jeweils zum 15.8. oder 15.3. abzugeben.

Für die Unterstützung vor, während und nach dem Praxissemester steht laut Hochschule eine Studiengangs- und Praxisreferentin zur Verfügung, die ausschließlich dem Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung“ zugeordnet ist und über entsprechende Praxiserfahrungen verfügt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden verweisen auf eine sehr gute Betreuung seitens der Lehrenden und heben das Engagement und Interesse der Studiengangleitung gegenüber den Studierenden positiv hervor. Die Studierenden stellen insbesondere die Bemühungen des Praxisreferats sowie des International Office positiv heraus. Zudem beschreiben die Studierenden das Praxisportal als sehr hilfreich. Aus Sicht der Studierenden besteht eine große Flexibilität des eigenen Studienverlaufs; die Studierenden heben die Möglichkeit, ein Auslandssemester sowie ein Praktikum zu absolvieren positiv hervor. Aus Sicht der Studierenden funktioniert die Betreuung vor, während sowie nach der Praxiszeit bzw. Zeit im Ausland sehr gut. Das Praktikum kann auch im siebten Semester durchgeführt werden, was viele Studierende in Anspruch nehmen.

Den Workload halten die Studierenden für angemessen. Während die ersten beiden Semester eher schwierig mit einer Berufstätigkeit zu vereinbaren sind, wird die Flexibilität im Laufe des Studiums zunehmend größer. Die Gutachtenden nehmen im Sinne der Chancengleichheit positiv zur Kenntnis, dass es auch eine Freiheit bzgl. der Wahl von Lehrveranstaltungen gibt.

Die Studierenden geben des Weiteren ein positives Feedback bzgl. der Studienplanung, welche sich u. a. auf die zügigen Rückmeldungen zu Prüfungsleistungen bezieht. Sie weisen jedoch darauf hin, dass die Zuständigkeiten teilweise unklar bleiben. Die Gutachtenden regen die Hochschule dementsprechend an, die Zuständigkeiten klar und transparent den Studierenden zu vermitteln.

Die Gutachtenden betonen den gelungenen Aufbau des Studiengangs sowie die flexible, individuelle und intensive Unterstützung seitens der Hochschule bei Problemlagen der Studierenden. Aus Sicht der Gutachtenden ist aufgrund der Strukturierung des Studiengangs, der Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen, sowie durch diverse Betreuungsangebote für Studierende die Studierbarkeit sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO.

[Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Die Studiengangleitung und die Modulverantwortlichen sind aufgrund ihrer Forschungsaktivitäten und Praxisbezüge eng in die fachlichen und wissenschaftlichen Diskurse auf nationaler und internationaler Ebene eingebunden. Daraus resultieren immer wieder Anpassungen innerhalb von Modulen. Die aktuelle Überprüfung und Überarbeitung der Konzeption des Studiengangs für die Reakkreditierung erfolgte im explizitem Abgleich mit dem 2014 von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in der deutschen Kurzfassung herausgegebene „CompHP Rahmenkonzept für die Gesundheitsförderung“ (s. hierzu § 11).

Ein Anpassungsbedarf auf curricularer Ebene hat sich auch nach einer systematischen Überprüfung im Akkreditierungszeitraum nahezu nicht ergeben. Lediglich die Schwerpunkte mussten aktualisiert und profiliert werden, die detailliert im Selbstbericht beschrieben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium würdigt insgesamt die im Selbstbericht ausgewiesenen wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit den derzeitigen fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Der Austausch der Studiengangleitung mit den Programmverantwortlichen auf Basis des nationalen Diskurses spiegelt sich insbesondere in den aktualisierten und profilierten Schwerpunkten wider. Vor Ort erwähnt die Hochschulleitung zudem die Akademisierung der Gesundheitsberufe, die sie innerhalb des Fach- und Profildbereichs zu fördern versuchen. Die Gutachtenden schätzen den internen und externen Austausch der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat bereits 2006 mit dem Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems begonnen, das sich am EFQM (European Foundation for Quality Management Excellence Modell) orientiert. Die 2013 im Senat verabschiedete Evaluationsatzung der Hochschule gibt den gültigen rechtlichen Rahmen für Evaluationsverfahren in Lehre und Studium an der Hochschule vor. Alle zwei Jahre werden die Erkenntnisse aus den Evaluationsaktivitäten der Fachbereiche in einem gemeinsamen Bericht zusammengestellt. Eine zentrale Fachabteilung (DSL) steht mit einem Evaluationservice zur fachlichen Unterstützung von Evaluationsaktivitäten der Fachbereiche und Lehrenden zur Verfügung. Neben Leitlinien und Instrumenten werden Evaluationsinstrumente für besondere Bedarfe konzipiert und umgesetzt. Mit dem Ausbau des fachbereichsübergreifenden Evaluationservice fand eine Teilanpassung statt (vgl. Tabelle, Selbstbericht S. 16).

Seit 2010 können die Studierenden sowie das Hochschulpersonal über das webbasierte Verbesserungsmanagement Verbesserungsvorschläge, Kritik und Beschwerden anbringen. Die dort eingehenden Meldungen werden vor der Weitergabe an die zuständige Stelle anonymisiert.

Zur Verbesserung der Studienqualität und um die Übergänge zwischen Hochschule und Arbeitsmarkt besser zu strukturieren, führt die Hochschule regelmäßig Absolvierendenbefragungen im Rahmen einer bundesweit angelegten Studie unter der Koordination des Instituts für angewandte Statistik (ISTAT) in Kassel durch. Die Befragung erfolgt jährlich als Vollerhebung eines Prüfungsjahrgangs und richtet sich an Absolventinnen und Absolventen etwa eineinhalb Jahre nach dem jeweiligen Studienabschluss. Des Weiteren

beteiligt sich die Hochschule mit allen Fachbereichen an der KOAB-Absolventenstudie. Allerdings sind die Ergebnisse für die einzelnen Studiengänge aufgrund der Größen der einzelnen Gruppen und der mangelnden Spezifität der Items bislang wenig aussagefähig.

Bislang wurden in unregelmäßigen Abständen von den Studiengangkoordinatorinnen Workshops durchgeführt. Künftig sollen nach Beschluss des Fachbereichsrates vom 16.01.2019 solche Workshops von den Semestersprecherinnen bzw. Semestersprechern durchgeführt werden, die dann im Anschluss ein Feedbackgespräch mit der Studiengangleitung und der -koordinatorin führen. Den Lehrenden ist es freigestellt, an der elektronischen Lehrevaluation teilzunehmen, die eine Basis für ein verpflichtendes Evaluationsgespräch zwischen Lehrenden und Studierenden bildet, das noch im laufenden Semester geführt werden muss. Bei Verzicht auf die elektronische Lehrevaluation bleibt das Gespräch obligatorisch. Ein Kurzprotokoll zu den Veränderungsabsichten ist zu führen und muss den Studierenden zur Verfügung gestellt werden.

Die Hochschule hat ein Dokument der Lehrevaluationen bezogen auf den Zeitraum Wintersemester 2013/2014 bis Sommersemester 2019 vorgelegt. Hieraus wird ersichtlich, dass etwa 24% bis 40% der Studierenden sich an der Evaluation beteiligt haben. Die Bewertungen der Studierenden bzgl. der Qualität der Lehre liegen zwischen sehr gut und (noch) gut.

Zum Zeitpunkt der bislang einzigen Verbleibstudie zum Studiengang „Gesundheitsförderung“ (2015/2016) studierten 25 von den interviewten 44 Absolventinnen und Absolventen einen Masterstudiengang; davon hatten zehn eine Teilzeitstelle an der Hochschule oder in einem Unternehmen. Elf Absolventinnen und Absolventen übten hauptberuflich eine einschlägige Berufstätigkeit aus. Vier orientierten sich beruflich um, fünf Absolvierende waren arbeitssuchend. Eine der Absolventinnen befand sich in Elternzeit. Der hohe Anteil an Absolventinnen und Absolventen, die im Anschluss an das Bachelorstudium ein Masterstudium begonnen haben, idealerweise in Public Health, entspricht der Konzeption. Als größte Hindernisse auf dem Arbeitsmarkt formulierten Absolventinnen und Absolventen die fehlende Berufserfahrung, aber auch fehlende persönliche Flexibilität und dass das Studium persönlich nicht hinreichend genutzt wurde, um sich beruflich zu orientieren. In der Folge wurden deshalb in einem zweijährigen Projekt Stakeholderanalysen zu den im Berufsleben der Gesundheitsförderung notwendigen Kompetenzen durchgeführt und sog. Qualifikationspfade (siehe Abb. 2 „Beispiel für einen entwickelten Qualifikationspfad“, Selbstbericht S. 10) entwickelt. Diese können den Studierenden im Rahmen der Beratung zum Theorie-Praxis-Transfer zur Verfügung gestellt werden, um im Studium stärker für die berufliche Orientierung während des Studiums zu werben. Die Eigeninitiative während des Studiums sowie die Auswahl der Praktikumsstelle und der Aufbau von Netzwerken wurden als wichtige Möglichkeiten zur Verbesserung des Berufseinstiegs beschrieben (s. Selbstbericht § 11).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung als positiv. Die umfassende und tiefe Auseinandersetzung mit diesen Ergebnissen und deren Nutzung zur Weiterentwicklung des Studiengangs hat die Hochschule überzeugend dargelegt. Ein sehr guter, geeigneter Umfang mit Lehrevaluationen ergibt sich laut Hochschulleitung sowie Programmverantwortlichen aus den persönlichen Gesprächen mit den Studierenden in der Lehre, über Semestersprecherinnen bzw. -sprecher, Rückkopplungen mit dem Praxisreferat sowie klassisch quantitative Erhebungen, die Ende des Semesters durchgeführt werden. Die Gutachtenden regen die Hochschule dahingehend an, die durch die Hochschulleitung erwähnten online-Formate zu nutzen bzw. dialogische Evaluationen zu verschriftlichen, als Ergänzung zum alle zwei Jahre verfassten Evaluationsbericht.

Des Weiteren wurden von den Gutachtenden die Verbleibstudien thematisiert. Laut Hochschulleitung nehmen diese einen hohen Stellenwert ein, wurden aber u. a. aufgrund der oben genannten Studie nicht durchgängig durchgeführt. Das Feedback Absolvierender findet seit

Beginn des Studiengangs überwiegend im Rahmen persönlicher Kontakte statt. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, Verbleibstudien für den vorliegenden Studiengang zu systematisieren und regelhaft im Zwei-Jahres-Zeitraum durchzuführen sowie zu dokumentieren.

In Anbetracht der relativ hohen Abbruchquote von ca. 30 % empfehlen die Gutachtenden der Hochschule zudem Strategien zu entwickeln, um die Abbruchquote zu mindern und regen an die Regelstudienzeit (bisherige durchschnittliche Studiendauer: 6,6 Semester), aufgrund der flexiblen Gestaltung des Studiengangs, im Blick zu behalten.

Auf Nachfrage der Gutachtenden bezogen auf die Möglichkeit eines Teilzeitmodells erläutern sowohl die Hochschulleitung als auch die Programmverantwortlichen nachvollziehbar, dass Teilzeitformate von Studierenden durchgehend abgelehnt werden. Die Hochschule legt den Gutachtenden allerdings überzeugend nahe, mögliche Teilzeitvarianten der Studiengänge der Hochschule im Blickfeld zu behalten. Aus Sicht der Gutachtenden werden die Studierenden umfassend in Monitoring-Maßnahmen, die zum Studienerfolg beitragen, eingebunden (s. hierzu auch Studierbarkeit), sodass die Gutachtenden Strukturen für die Gewährleistung des Studienerfolgs grundsätzlich für gegeben erachten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Verbleibstudien für den vorliegenden Studiengang sollten systematisiert und bspw. im zweijährigen Rhythmus durchgeführt sowie dokumentiert werden.
- Die Hochschule sollte Strategien entwickeln mit dem Ziel, die Abbruchquote zu mindern.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule bekennt sich zu einer konsequenten Frauenförderung, wie sie auch von der Hochschulrektorenkonferenz gefordert wird und verweist darauf, dass in den einzelnen Fächern Zielvereinbarungen mitgetragen werden (s. Gleichstellungskonzept 2.0).

Der Anteil von Professorinnen liegt bei 44,1 %, der Anteil an wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bei 62,4 % und für die im höheren Dienst zusammengefassten Entgeltgruppen liegt seit 2014 erstmalig keine Unterrepräsentanz von Frauen nach dem Hessischen Gleichstellungsgesetz (HGIG) vor. Der Frauenanteil in den Fachbereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, konnte in den letzten Jahren gesteigert werden, z. B. im Fachbereich Angewandte Informatik von 18 % im Jahr 2012 auf 25 % im Jahr 2018. Studienbegleitende Maßnahmen, wie z. B. Mentoring Hessen, unterstützen Studentinnen bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung und beim Berufseinstieg.

Im Fokus der Hochschule steht die Berücksichtigung der Heterogenität der Studierendenschaft. Projekte der Gleichstellung und Chancengleichheit sind vom Projektcharakter in eine feste organisatorische Einbindung überführt worden.

Studieninteressierte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können bei der Zulassung zum Studium folgende Formen des Nachteilsausgleichs geltend machen. Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind entsprechend dem Hochschulrahmengesetz und dem Hessischen Hochschulgesetz im Leitbild der Hochschule fest

verankert und in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen an der Hochschule im § 21 Abs. 1 geregelt und werden im Fachbereich so auch umgesetzt. Ein Nachteilsausgleich kann z. B. sein: mehr Zeit bei schriftlichen Prüfungen, eine mündliche anstatt einer schriftlichen Prüfung oder die Nutzung technischer Hilfsmittel. Umfangreiche Beratungsangebote stehen zur Verfügung. Daneben gibt es an der Hochschule eine Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigungen, die zu Fragen der Studiengestaltung informiert, berät und betreut. Sie stellt auch technische Hilfsmittel zur Verfügung. Das Studentenwerk verfügt über behindertengerechte Appartements; die Bibliothek über einen Sehbehinderten-Arbeitsplatz mit spezieller PC-Ausstattung; der Hochschulsport macht Angebote für Studierende mit Behinderung.

Die Hochschule bietet weitgehende Möglichkeiten des Zugangs für Beruflich Qualifizierte. Der Nachweis der Meisterprüfung sowie einer vergleichbaren beruflichen Aufstiegsfortbildung berechtigen in Hessen direkt zum Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen des Landes. Im Rahmen eines Modellversuchs an den Hochschulen des Landes zur Erprobung neuer Wege des Hochschulzugangs besitzen Personen mit mittlerem Schulabschluss, einem qualifizierten Abschluss und einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung (Abschluss nach dem 01.01.2011) eine Hochschulzugangsberechtigung. Die Immatrikulation setzt den Abschluss einer Studienvereinbarung voraus, in der sich die Studierenden verpflichten, an der Evaluierung mitzuwirken und im ersten Semester mindestens 18 oder im ersten Studienjahr 30 Leistungspunkte (ECTS) zu erbringen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Hochschulzugangsprüfung. Die Hochschule beteiligt sich am Verbund der hessischen Hochschulen, die diese Zugangsprüfungen fächerbezogen durchführen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Überzeugend hat die Hochschule die aktive Unterstützung von gleichberechtigter Teilhabe und Chancengleichheit auf unterschiedlichen Ebenen und mit unterschiedlichen Maßnahmen dargelegt. Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden Rücksicht genommen wird und gemeinsam versucht wird, individuelle Lösungen zu finden. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und hält diese Konzepte im Studiengang für umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen. Die Vor-Ort-Begehung des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsförderung“ wurde aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie bzw. § 24 Abs. 5 Satz 2 (Reakkreditierung) virtuell in Form einer Videokonferenz durchgeführt. Die Hochschule hat den Gutachtenden vorab diverse Unterlagen, u. a. Abschlussarbeiten, digital zur Verfügung gestellt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Hessen ist die Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule:

- Herr Prof. Dr. Jens Bucksch, Pädagogische Hochschule Heidelberg

Vertreter der Hochschule:

- Herr Prof. Dr. Peter Franzkowiak, Hochschule Koblenz

Vertreter der Berufspraxis:

- Herr Jonathan Sandner, HAGE - Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e. V., Frankfurt

Vertreter der Studierenden:

- Herr Thomas Fröndt, Studierender der Fachhochschule Bielefeld

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	87%
Notenverteilung	Sehr gut bis ausreichend
Durchschnittliche Studiendauer	6,6 Semester
Studierende nach Geschlecht	78% weiblich, 22% männlich (Stand: Sommersemester 2019)

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.05.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	30.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	24.03.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	2008 AHPGS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 30.09.2013 bis 30.09.2020 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvierende des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsförderung“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur

Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft,

Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im

Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst

gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)